



Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Präambel

Das Thema Kinderschutz beschäftigt jeden von uns in allen Lebenslagen. Auch im Sportverein steht dieses wichtige Thema auf der Tagesordnung.

In unserer Arbeit mit Heranwachsenden können wir immer wieder mit dem Thema (sexualisierter) Gewalt konfrontiert werden. Daher liegt uns der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt und Diskriminierung besonders am Herzen, und wir engagieren uns aktiv und entschieden dafür.

Ebenso wichtig ist es, unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/in vor unbegründeten Verdächtigungen in diesem Bereich zu schützen. Wir streben danach, eine Kultur der Wachsamkeit und des Respekts zu etablieren, in der wir sorgsam und achtsam mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Verantwortlichen umgehen.

Das vorliegende Konzept behandelt die Umsetzung sowohl der Prävention von (sexualisierter) Gewalt im Verein als auch der Handlungen, welche nach einem geäußerten Verdachtsfall getätigt werden sollen.

Durch dieses Konzept und eine strikte Umsetzung desselben streben wir das Ziel „Safe Sports“ für unsere Kinder und Jugendlichen im Verein an.

Grundsätze des Schutzkonzeptes

- Kinderschutz ist eine Verpflichtung und keine Option
- Jeder, der vollständig oder teilweise mit Kindern und Jugendlichen im Verein arbeitet, unterliegt diesem Schutzkonzept
- Dieses Jugendschutzkonzept ist für alle Mitglieder einsehbar und ist auf der Internetseite der München Rangers dauerhaft abrufbar.
- Dieses Konzept gilt für alle Vereinsabteilungen
- Dieses Jugendschutzkonzept ist ergänzend zum Jugendschutzkonzept des AFVBy zu erachten

Selbstverpflichtung

Jeder haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/in, Übungs- und Jugendleiter, sowie Betreuer bei überfachlichen Jugendmaßnahmen hat die Selbstverpflichtungserklärung der Bayrischen Sportjugend zu unterschreiben.

Dazu verpflichtet er sich durch seine Arbeit im Verein zu unserem Verhaltenskodex:

Verhaltenskodex:

1. Wir arbeiten mit den Kindern und Jugendlichen immer mit Respekt, Würde und Wertschätzung gegenüber uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
2. Wir wollen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen.
3. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
4. Wir nehmen die individuelle Empfindung und persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen ernst und respektieren diese.
5. Wir sind Vorbilder für die Kinder und Jugendlichen und bringen ihnen fairen Wettkampf und Fairplay bei und leben diesen vor
6. Sollten sich Kinder und Jugendliche uns anvertrauen nehmen wir sie ernst und handeln anschließend entsprechend
7. Sollten wir grenzüberschreitendes Verhalten direkt oder indirekt mitbekommen, handeln wir anhand des Leitfadens
8. Mobbing und Ausgrenzung wird in unserem Verein nicht toleriert!

Gleichbehandlung

Wir behandeln alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt und Fairness. Kein Kind/ Jugendlicher erhält eine Bevorzugung oder Vergünstigung. Sollten Geschenke an ein Kind oder Jugendlichen verschenkt werden, sind diese mit einem weiteren Verantwortlichen abgesprochen.

Sollte ein Kind oder Jugendlicher nachweisbar wegen Geschlecht, Herkunft, religiöser oder politischer Anschauung sowie sexueller Identität bevorzugt, benachteiligt oder ausgeschlossen werden, ist dies zu untersuchen und kann bis zum Ausschluss des Trainers oder Verantwortlichen führen. Wir respektieren und leben Art. 3 GG.

Mitnahme in den Privatbereich

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in unseren Privatbereich (Wohnung, Garten, Haus, Hütte, etc.) mitgenommen. Wollen wir Kinder/Jugendliche in den privaten Bereich mitnehmen, erfolgt dies nur in der Gruppe und muss vorher mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen werden. Es muss mindestens eine weitere erwachsene Person, optimalerweise ein Elternteil, anwesend sein.

Es gilt hierbei das Prinzip der offenen Tür und das Sechs-Augen-Prinzip, sowohl zum Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen als auch des Trainers vor falscher Anschuldigung.

Einzel- bzw. Privattraining müssen mit den Erziehungsberechtigten, und Abteilungsleitung oder Vorstand abgesprochen werden. Es geschieht auch dort nichts hinter verschlossenen Türen.

Transparenz

Wir richten unsere Übungswahl stets nach dem Entwicklungsstand der Teilnehmer und setzen kinder- und jugendgerechte Methoden zur Vermittlung ein. Auf Nachfrage legen wir die Wahl unserer Methoden und die Durchführung unserer Übungseinheiten transparent dar.

Umkleide/Dusche

Es sollten entsprechende Umkleide- und Duschkmöglichkeiten getrennt für Mädchen und Jungen zur Verfügung stehen. Die Umkleiden der Kinder und Jugendlichen werden von uns grundsätzlich nicht unangekündigt betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Duschen der Kinder und Jugendlichen sind außerhalb von Notfällen **nicht** zu betreten.

Kommt es im Rahmen der Aufsichtspflicht dazu, dass wir eine Umkleide zu betreten haben gilt: zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Wenn möglich geschieht das Betreten unter den Prinzipien der offenen Tür und der Sechs Augen. Wir fertigen als Verantwortliche unter keinen Umständen Foto- oder Videomaterial von den Kindern und Jugendlichen in den Umkleiden- und Duschräumen an.

Übernachtungssituationen

Wir übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern und Zelten zu unseren Kindern und Jugendlichen. Bei Massenlagern in der Halle oder sonstigen großräumigen Schlaforten, kann von dieser Regel abgewichen werden. Bei Übernachtungen und Vereinsfahrten sind immer mindestens zwei Begleitpersonen sicherzustellen, eine männliche und eine weibliche oder je nach Bedarf. Es liegt in unserer Verantwortung sicherzustellen, dass keine anderen Personen als die Kinder und Jugendlichen, Verantwortlichen und gegebenenfalls Elternteile an der Übernachtung teilhaben.

Um als Betreuer oder Verantwortlicher bei einer Maßnahme mit Übernachtung teilzunehmen ist vor Beginn der Maßnahme eine Einsichtnahme ins Führungszeugnis nicht älter als 3 Jahre erforderlich. Bei keiner erfolgten Einsichtnahme darf der Betreuer oder Verantwortliche nicht an der Maßnahme teilnehmen.

Kinderrechte

Alle Kinder und Jugendlichen haben dieselben Rechte!

Für alle Kinder und Jugendlichen gilt:

- Mein Körper gehört mir. Ich bestimme die Grenzen der Berührungen.
- Mein Gefühl ist richtig. Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss respektiert werden.
- Ich darf und kann offen gegenüber meinen Verantwortlichen über meine Empfindungen sprechen und sie bitten, Berührungen zu unterlassen.
- Ich darf jederzeit „NEIN“ sagen.
- Meine Stimme darf gehört werden. Ich habe das Recht mich zu beschweren.
- Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat. Es ist völlig in Ordnung, wenn ich mich jemandem anvertraue.
- Ich habe keine Schuld.

Präventivmaßnahmen

Führungszeugnis

Alle Trainer, Übungs- und Jugendleiter und Abteilungsleiter, welche durch ihre Tätigkeit im Verein in Kontakt mit Minderjährigen stehen sowie die Vereinsvorstände haben alle 3 Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Ebenso kann die Einsichtnahmebestätigung des Jugendinformationszentrums des KJR München-Stadt vorgelegt werden. Es gilt hierbei Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus §72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

Dieses ist Voraussetzung für die Teilnahme als Trainer am Trainingsbetrieb und für Jugendmaßnahmen mit Übernachtung. Die Aufforderung für erweitertes Führungszeugnis kann beim Vorstand beantragt werden und wird von diesem an die betreffende Person ausgegeben.

Bildungsmaßnahmen

Alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, welche durch ihre Tätigkeit im Verein in Kontakt mit Minderjährigen stehen sind in Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) bzw. Safe Sports zu Schulern. Dies erfolgt entweder durch Erlangen der Juleica durch Fortbildung bei der Münchner Sportjugend (MSJ) oder durch extra Schulungsangebote. Der Verein führt Aufzeichnungen über den Schulungsstand seiner Mitarbeiter/innen und lässt diese ggf. ihr Wissen wiederauffrischen.

Der Verein trägt die Kosten für die Bildungsmaßnahmen.

Vertrauenspersonen

Der Verein besitzt mindesten 2 Vertrauenspersonen, eine männlich und eine weiblich.

Diese sind auf der Internetseite mit Kontaktdaten sichtbar. Eine Tätigkeit als (stellv.) Abteilungsleiter oder Vorstand schließt die Tätigkeit als Vertrauensperson aus um Unabhängigkeit zu bewahren. Die Vertrauenspersonen sollen auf der Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.

Diese Vertrauenspersonen werden auf Schulungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen für ihre Tätigkeit weitergebildet. Die Kosten dafür trägt der Verein.

Öffentliche Sichtbarkeit

Dieses Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wird sowohl in seiner Gesamtheit als auch in der Zusammenfassung der wichtigsten Punkte schnell ersichtlich auf der Internetseite der München Rangers platziert. Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen sollen schnell und einfach zu finden sein. Dazu werden die wichtigsten Anlaufstellen außerhalb des Vereins für Kinder und Jugendliche im Notfall sowie die Meldekette innerhalb des Vereins aufgeführt.

Ebenso wird an einer Möglichkeit zur anonymen Abgabe von Anregungen und Kritik gearbeitet.

Dieses Thema ist kein Tabuthema und der Diskussion um das Thema wird nicht aus dem Weg gegangen!

Maßnahmen in Verdachtsfall

Einstufung der Verdachtsfälle

Sollte an eine Vertrauensperson oder eine/n Mitarbeiter/in des Vereins ein Verdachtsfall herangetragen werden oder er/sie diesen selbst beobachten wird die Abteilungsleitung und der Vorstand informiert. Der Beschuldigte wird anfangs **nicht** auf das Vorhandensein des Verdachts hingewiesen und kann nicht in das Krisenteam einberufen werden. Ebenfalls wird die Münchner/ Bayrische Sportjugend beratend hinzugezogen. In diesem Kreis werden intern die Ersteinschätzung getroffen, um danach nach dem Krisenplan der Münchner Sportjugend (<https://www.msj.de/2023/07/06/krisenplan-zum-vorgehen-in-verdachtsfaellen-2/>) agieren zu können. Es folgt eine Einteilung in vagen, erheblichen oder erwiesenen Verdacht. Alle Schritte und Gespräche werden schriftlich dokumentiert.

Krisenteam

Das Krisenteam wird bei erheblichen Verdachtsfällen einberufen. Es besteht aus den Vertrauenspersonen, dem Vorstand sowie externen Experten oder Vereinsmitglieder mit Erfahrung im Sozialpädagogischen und juristischem Bereich. Dieses Krisenteam wird auf einer Mitgliederversammlung gewählt, kann sich jedoch noch (ggf. polizeiliche) Hilfe hinzuziehen.

Das Krisenteam arbeitet gemeinsam an der Verdachts- und Risikoabklärung, dokumentiert alle Schritte und wahrt die Interessen des Opfers.

Freistellung der Mitarbeiter

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie des/der Beschuldigten wird diese/r bei Einberufung des Krisenteams für Arbeiten im gesamten Verein freigestellt. In dieser Zeit darf es/sie sich nicht in der Nähe der Sportstätten des Vereins bei Trainings- und Spielbetrieb aufhalten und besteht kein Anspruch auf Fortzahlung von Lohn bzw. Entschädigung im Ehrenamt. Die Kenntnisnahme dieser Klausel ist von jedem Mitarbeiter, welcher auf irgendeine Art und Weise entlohnt wird oder eine Aufwandsentschädigung erhält durch Unterschrift bestätigt.

Sollte der Vorstand entscheiden, dass trotz fehlender Strafrechtlicher Verfolgung das Vertrauensverhältnis geschädigt ist, kann dieser den Mitarbeiter unbefristet freistellen. Diese Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit im Vorstand nach Satzung getroffen.

Aufarbeitung jeglicher Verdachtsfälle

Bei unbegründeten Verdachtsfällen müssen nach Entlastung des/der Beschuldigten alle Gerüchte ausgeräumt werden und die Rehabilitation des Mitarbeiters versucht werden, die Dokumentation ist jedoch aufzubewahren.

Nach erheblichen oder erwiesenen Verdachtsfällen können strafrechtliche Konsequenzen verfolgt werden. Nach Abschluss der Untersuchung und den entsprechenden Handlungen sind die Präventivmaßnahmen zu aktualisieren.

Das Vorgehen während der Verdachtsabklärung ist zum Opfer- sowie Täterschutz so diskret wie möglich zu halten. Nach Abschluss des Verdachtsfalls muss das Krisenteam unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen seine Arbeitsweise darlegen können und Handlungen begründen können um dem gesamten Verein die Sachlage darstellen zu können.